

Richtlinie der Gemeinde Neuental zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 30.01.2023 nachstehende Richtlinie zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen beschlossen.

Präambel

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen möchte die Gemeinde Neuental die Tätigkeit der Tagespflegepersonen (Tagesmütter und Tagesväter) unterstützen.

Dieses Programm versteht sich als Ergänzung zu anderen Förderprogrammen, die ggf. der Schwalm-Eder-Kreis und das Land Hessen aufgelegt haben.

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern, sowie an fachlichen Qualitätskriterien orientieren.

§ 1 Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen nach dieser Förderrichtlinie sind die vom Träger der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG)

§ 2 Gegenstand und Umfang der Förderung

- (1) Qualifizierte Tagespflegepersonen mit Erlaubnis erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50,- € pro Monat für jedes betreute Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuental hat. Diese Förderung wird bei Wegfall der Betreuung auch dann für maximal 3 Monate weitergezahlt, wenn das Kind zuvor mindestens sechs Monate betreut wurde und die weitere Bereitschaft zur Aufrechterhaltung der Tagespflege in bisherigem Umfang bestehen bleibt.
- (2) Für jedes volle Kalenderjahr, in dem die Tagespflegeperson Plätze in der Kindertagespflege bereitstellt, wird ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 250,- € pro Jahr gewährt. Wird ein volles Kalenderjahr nicht erreicht, wird der Betrag anteilig gezahlt. Bei Aufgabe der Kindertagespflege wird der Betrag nicht gezahlt.
- (3) Liegen mehr Anträge vor, als Mittel zur Verfügung stehen, so kann der Gemeindevorstand eine entsprechende Prioritätenliste festlegen, nach der die Mittel bewilligt werden. Bei der Festlegung von Prioritäten ist der erforderliche Bedarf an Betreuungsplätzen zu berücksichtigen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderung nach dieser Richtlinie ist die Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht, sowie die Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch die Antragsteller.
- (2) Die Förderung erfolgt für Kinder bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind den 36. Lebensmonat vollendet.
- (3) Die Förderung wird nur für Kinder gewährt, die mindestens 20 Stunden wöchentlich betreut werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (4) Die Förderung erfolgt nachrangig zu anderen Förderprogrammen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und wird nur ausgezahlt, wenn eine Anrechnung auf andere Fördermittel unterbleibt.
- (5) Ausgeschlossen von dieser Förderung sind
 - a. Wer keine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII und dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege hat.
 - b. Wer die Tagespflege an weniger als 20 Stunden pro Woche betreibt.

§ 4 Antragsverfahren und Auszahlung

- (1) Die Mittel sind beim Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental, Hauptstraße 8, 34599 Neuental unter Angabe der voraussichtlich zu betreuenden Kinder zu beantragen.
- (2) Der Gemeindevorstand prüft die Anträge und stellt entsprechende Bewilligungsbescheide aus.
- (3) Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend, jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.12. eines Jahres auf ein von der Tagespflegeperson zu benennendes Konto.
- (4) Als Nachweis ist eine für den Abrechnungszeitraum von den Eltern abgezeichnete Belegungsliste, sowie eine Schweigepflichtentbindung der Eltern vorzulegen.
- (5) Der Investitionszuschuss nach § 2 (2) wird zum 15.12. nach Prüfung der Voraussetzungen ausgezahlt. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

§ 5 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Neuental, den 31.01.2023


Dr. Rottwilm
Bürgermeister